

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung



## Bezugspreis

für Deutschland von der Geschäftsstelle bezogen monatlich 8700 Mark. Unter Streifenband für Inlandsporto monatlich 9500 Mark. Bei direkter Bestellung bei der Post monatlich 10000 Mark. Für das Ausland unter Streifenband Jahresbezugspreis nach Anfrage.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Sonnabend.

## Preise der Anzeigen

Multiplikator 17000 auf nachstehende Preise: Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 0,6 Mark, für Stellen-Angebote und -Gesuche 0,10 Mark. Die ganze Seite wird mit 150,- Mark berechnet.

Postscheck-Konto 2581 Berlin  
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin  
Fernspr.: Zentr. 12761, 12762, 741, 1681, 15239.

## Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

XLVII. Jahrgang

Berlin, 14. Juli 1923

Nummer 28

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten / Nachdruck verboten  
Copyright by Deutsche Uhrmacher-Zeitung

### Wann muß die Geldentwertung für nicht sofort honorierte Rechnungen vergütet werden?

Von Dr. jur. Roeder, Berlin-Schöneberg, Herausgeber der Verkehrsrechtlichen Rundschau

Man begegnet häufig im geschäftlichen Leben der Auffassung, daß der Schuldner, der eine Rechnung später bezahlt, dann auch die Geldentwertung, die durch den weiteren Sturz unserer Mark entstanden ist, mit vergüten muß. Diese Auffassung ist irrig. Wenn ich jemand 300 000 Mark schulde, diese erst nach einigen Wochen oder Monaten bezahle, brauche ich auch nicht einen Pfennig mehr zu bezahlen. Wir haben gegenwärtig eine Doppelwährung. Das Münzgesetz vom Jahre 1873 besteht noch immer, nur mit dem Unterschiede, daß das Gesetz vom 4. August 1914 die Reichsbank von der Verpflichtung enthoben hat, die Papiermark gegen bare Münze einzulösen. Hiernach gilt die Mark noch als gesetzliches Zahlungsmittel. Aber trotzdem kann ich unter gewissen Umständen einen säumig gewordenen Schuldner zur Vergütung der Geldentwertung zwingen. Das Mittel hierzu wird nur so wenig angewandt oder, richtiger gesagt, nicht verstanden, es richtig anzuwenden.

Schon der jetzige Reichsjustizminister hatte im Reichstage darauf hingewiesen, daß der Gläubiger sich mit dem § 288 Abs. 2 BGB. behelfen kann, der besagt, daß, wenn der Schuldner in „Verzug gerät“, er dann auch den „weiteren Schaden“ zu tragen hat. Unter dem „weiteren Schaden“, also mehr als die gesetzlichen Verzugszinsen, wird jetzt nach der herrschenden Rechtslehre und Rechtsprechung (vergl. Heft 4 „Juristische Wochenschrift“ und Heft 11 „Verkehrsrechtliche Rundschau“) der Schaden verstanden, der dem Gläubiger infolge der Geldentwertung entstanden ist, und zwar seit der Zeit, seit der Schuldner „in Verzug“ gekommen ist. Nun wissen aber viele Geschäftsleute nicht, wie sie es richtig anfangen, den Schuldner in Verzug zu bringen. Dies zu klären, soll heute meine Aufgabe sein.

Handelt es sich um eine bereits ausstehende Forderung, so muß der Schuldner gemahnt werden, aber nicht mündlich oder durch bloße Zusendung in wiederholten Fällen mit

der Rechnung, sondern die Mahnung muß schriftlich erfolgen; es muß in ihr das ausdrückliche Begehren, das Verlangen um Bezahlung der Schuld gestellt werden. Solchen Schuldnern setze man stets eine kurze Frist zur Bezahlung. Am sichersten geschieht die Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes, von dem man sich eine Abschrift zurückbehält. Abschrift und Postschein genügen als Beweismittel. Wer sich die Postgebühren sparen will, kann natürlich den Brief auch durch Boten übermitteln lassen, doch lasse man sich in diesem Falle durch den Boten bescheinigen, daß er den Brief an den Schuldner oder dessen Bevollmächtigten abgegeben hat.

Einfacher und praktischer ist das System der „Selbst-Inverzugsetzung“. Man kann dies mit der Entstehung des Schuldverhältnisses herbeiführen und zwar auf folgende Weise: Habe ich eine bestellte Ware versandt oder eine Arbeit geleistet, so füge ich der Rechnung folgende Notiz an: „Der täglichen Geldentwertung wegen bitte ich um Bezahlung bis zum 12. d. M.“

Es ist hierbei aber zu beachten, daß ich, wenn ich die besagte Wirkung herbeiführen will, nicht Redensarten gebrauche wie „Zahlung sofort“, oder „Zahlung innerhalb zwei Tagen“, sondern ich muß einen bestimmten Kalendertag angeben, bis zu welchem ich die Zahlung wünsche. Zahlt der Schuldner nicht bis zum genannten Termin, so ist er gemäß § 284 BGB. in Verzug gekommen, und er hat mir gemäß § 288 Abs. 2 BGB. die Geldentwertung als Verzugschaden seit dem Terminstage zu vergüten. Die Geldentwertung wird aber nicht nach dem Butterpreis oder dem Stande des Dollars berechnet, sondern nach den jeweiligen Aufkaufssätzen der Reichsbank für ein Zwanzigmarkstück in Gold. Das ist der Standpunkt der Gerichte. Doch darüber ausführliches in einem besonderen Artikel.